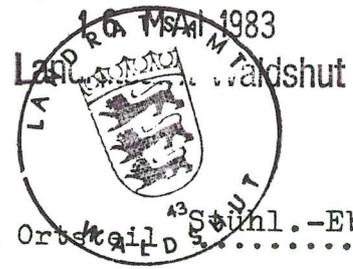


Genehmigt

S A T Z U N G



über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ⁴³ Stühl.-Eberfingen
Gewann .."Reibegärten".....

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26. April 1983 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eberfingen, Gewann "Reibegärten", werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt. Zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eberfingen gehören die Grundstücke Flst. Nr. 526 / nordöstlicher Teil, 526/1.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eberfingen, Gewann "Reibegärten", sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als allg. Wohngebiet (WA) nach der Bau-nutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Stühlingen , den 26. April 1983
.....

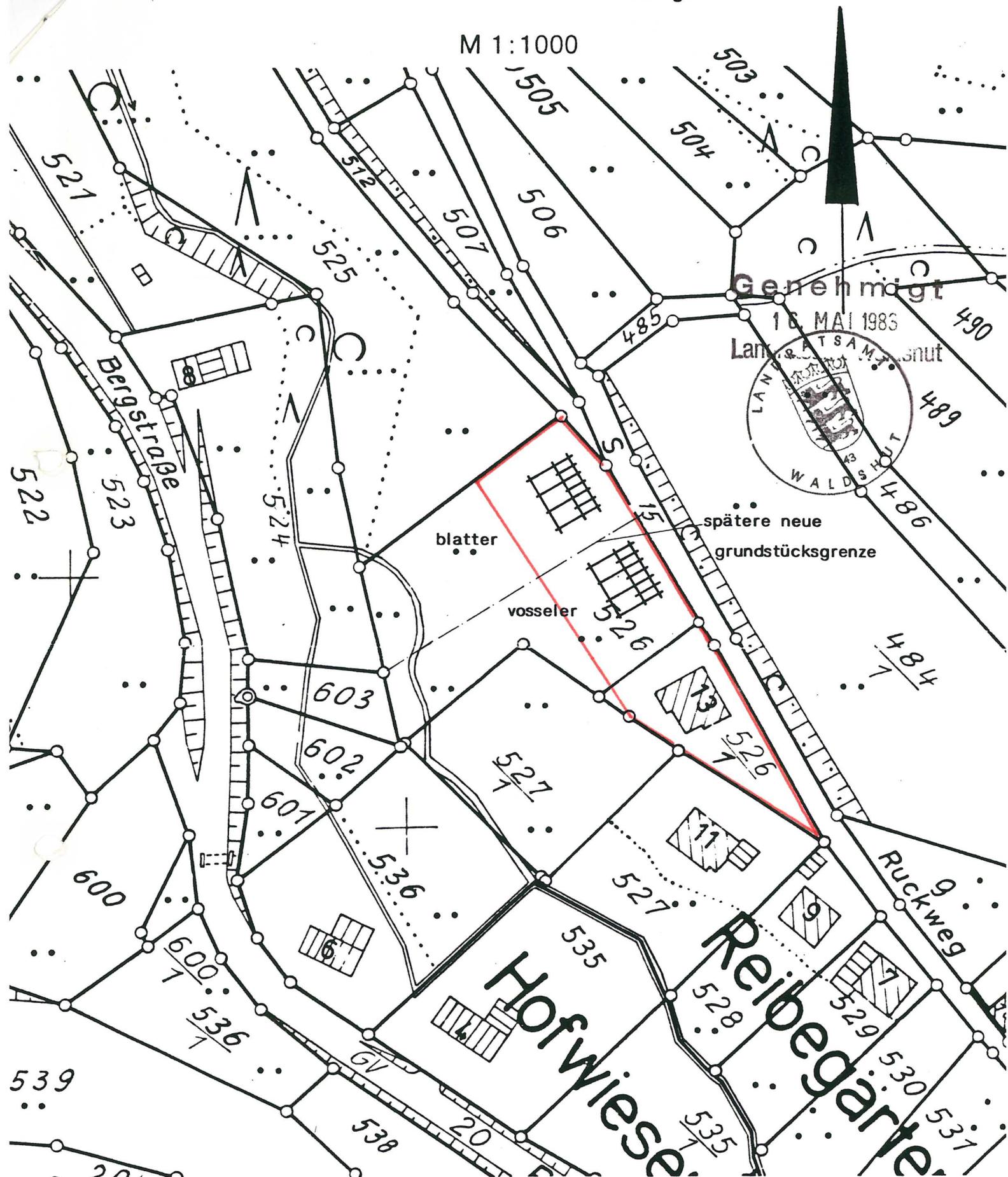


i.V.


(Müller)

Bürgermeister - Stellvertreter

M 1:1000



„Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.“

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. 526
gefertigt am 9. November 1982

Staatl. Verm. Amt Waldshut-Tienger